

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. No. CXL.

Bern, den 6. Christm. 1799. (16. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 5. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Jacquier's Meinung.)

Allein es wäre wider die Politik, wider die Menschenrechte, wider alle Staatsrechte, wann ein Staat den andern, der sein Feind war, nachdem er ihn eingenommen, ein Corps zur Verantwortung ziehen wollte.

Ich bitte, BB. GG., setzen wir uns an ihre Stelle, und ich frage Sie, einen jeden: wer hätte es gerne sehen wollen, daß man uns alle verantwortlich gemacht hätte, wann die kaiserliche Macht sich vor einigen Monaten der ganzen Schweiz bemächtigt hätte. Man hätte wohl die Staatsrechte aufgeschlagen, und gerufen: es ist ungerecht!

Man sagt, man habe doch uns allen den Tod geschworen. BB. GG. Es kann seyn; allein gewiß nicht weil wir gerecht und konstitutionsmäßig gehandelt haben, dann der Schweizer ist zu aufrichtig solches zu thun; es ist also kein Grund, daß wir wegen den Drohungen in dieser Sache nicht menschlich und gerecht handeln sollen. Ich unterstütze den Rapport der Majorität.

Der Präsident sagt: In dem grossen helv. Rath spricht man nicht mit Achtung vom Kaiser, sondern wenn man seiner Majestät und Titul erwähnt, so ist es nur darum zu thun, sich darüber lustig zu machen, und weil Jacquier mit Respekt davon sprach, so rufe ich ihn zur Ordnung. (Man ruft unterstützend andere lachend.)

Kuhn. Bereits habe ich in dem Berichte der Minorität der Commission Rechenschaft über meine Meinung und mein Glaubensbe-

Euch, Bürger Repräsentanten, nun schon seit mehreren Tagen beschäftigt. Diese Meinung, dieser Glaube ist das unmittelbare Resultat der Grundsätze, zu denen ich mich bekenne; der Grundsätze, deren Verlängnung ich als einen Abfall von der Sache der Freiheit und des Rechts ansehen würde; der Grundsätze endlich, die mich bis dahin immer bestimmt haben, und auch in Zukunft meine ganze Handlungsweise unveränderlich leiten werden.

Man hat die vorliegende Frage dadurch verschwirrt, daß man ihren Gesichtspunkt ganz verschoben hat. Ich will versuchen denselben wieder herzustellen.

Das Vollziehungsdirektorium glaubte: die Interimsregierung von Zürich habe durch die Aufstellung von Truppen und durch die Bekanntmachung einer sich auf diesen Akt beziehenden Proklamation ein Verbrechen gegen die helvetiche Republik begangen. Ob sich diese Vermuthung auf hinlangliche Gründe und Thatzachen stütze, oder nicht? das soll und darf ich hier nicht untersuchen; die Erörterung dieser Frage könnte den obwaltenden Streit niemals entscheiden; sie wird also am unrechten Ort aufgeworfen.

Genug! das Vollziehungsdirektorium, Kraft seiner allgemeinen Pflicht, für die innere und äussere Sicherheit des Staats zu sorgen, Kraft seines besondern (constitutionellen) Rechts gegen Verschwörer, die Criminalpolizei ausüben zu können, Kraft der ihm bis zur endlichen Organisation der gerichtlichen Autoritäten provisorisch zustehenden Gewalt, Verbrecher jeder Art einzufangen, und den Gerichten überliefern zu lassen, stellte einen Verhaftsbefehl gegen die Mitglieder der Interimsregierung aus, ließ sie vorlaufig verhören, und übergab sie darauf dem Kantonsgericht von Zürich zur Beurtheilung.

Ein bloßer Zufall, der sich in unsrer Republik kenntlich über den Gegenstand abgelegt, der noch oft ereignen kann, weil er die Folge der

Beschränktheit und Unzulänglichkeit unsrer Form zu verbieten, daß sie nicht vor das gerichtliche Gesetze ist, bringt diese Sache zur offiziell n Forum gehöre. Kenntniß der Gesetzgebung. Die Mitglieder des Kantonsgerichts zu Zürich weigern sich in derselben zu urtheilen, zum Theil aus dem gesetzlichen Grunde einer vorhandenen Verwandtschaft mit dem Angeklagten, zum Theil unter dem etwas zweideutigern Vorwand, daß sie nicht partheiisch scheinen möchten. Das Vollziehungsdirektorium macht uns aufmerksam, daß in Criminalfällen kein Gesetz die Form des Aussritts bestimme, und fordert eine Regel, nach der die Ersetzung der Richter oder des Tribunals in einem solchen Falle statt haben solle.

Diesen Anlaß nun ergreift ein Theil der Mitglieder des großen Raths, um zu begehrn, daß wir die von dem Vollziehungsdirektorium bereits angeordnete gerichtliche Untersuchung dieser Sache, die von demselben anbefohlene rechtliche Beurtheilung der Angeklagten, durch einen Machtsspruch von uns aus niederschlagen möchten.

Können, dürfen wir dieses, Bürger Repräsentanten? Oder sind wir nicht viel mehr schuldig, uns blos und ausschliessend an die uns von dem Direktorium vorgelegte Einfrage zu halten?

Ich behaupte das Letztere, und erstaune, daß Männer, die sonst so fest an den Grundsätzen des Rechts hängen, auch nur einen Augenblick anstehen, und sich sogar für eine Maafregel verwenden können, die in meinen Augen den Charakter des ungebundensten Despotismus trägt, und die willkürliche Verlezung der constitutionellen und rein rechtlichen Grundsätze zugleich ist. Ich will mich näher erklären.

Die Sache ist gerichtlich, ihrer Form und ihrer Natur nach; sie ist das erstere, weil das Vollziehungsdirektorium ihre Beurtheilung wirklich dem Richter zugewiesen, und dieselbe bereits einem Gerichtshofe anhängig gemacht hat. Nun ist es aber ein formaler Grundsatz des Rechts, daß sobald irgend eine Sache vor den Richter gelangt ist, dieser allein und niemand anders zu entscheiden hat, ob die Sache von seiner Competenz seye oder nicht? Schon daraus folgt an und für sich, daß keine dritte Gewalt im Staate die Befugniß haben kann, diesem Entscheidungsrecht des Richters über die Competenz vorzugreifen, und das rechtliche Verfahren in einer Sache unter dem Vorwand

Allein die Sache ist auch ihrer Natur, ihrer innern Beschaffenheit nach, ein gerichtlicher Gegenstand. Das Direktorium klagt gegen die Mitglieder der Interimsregierung von Zürich auf ein Staatsverbrechen ein. Nun steht aber die Beurtheilung der Verbrechen überhaupt den Gerichten zu. Für die Staatsverbrechen insbesonders weist die Constitution bestimmt die Kantons-Tribunalien an. Wir können, wir dürfen also von uns aus keine Angelegenheiten dieser Art dem Ausspruch dieser Gerichte entziehen. Was nützte, ich frage euch, B.B. Repräsentanten, jener Grundsatz der Beurtheilung der gegenseitigen Unabhängigkeit der Gewalten, wenn wir berechtigt wären, nach Gefallen die Grenzen der unsrigen zu überschreiten, uns der Besetzung von Gegenständen zu bemächtigen, die im Gebiete des Richteramts liegen, und an die Stelle der Gesetze und der constitutionellen Vorschriften unsre Willkür zu setzen? ist dann etwa die in 67. Art. der Constitution stehende bestimmte Vorschrift, daß wir niemals, weder einzeln noch insgesamt, die richterliche Gewalt ausüben sollen, nichts anders als ein leerer Schall ohne irgend eine Bedeutung, oder ist sie nicht vielmehr ein Gesetz, nach welchem wir uns zu richten uns abänderlich verpflichtet sind? ich denke dieses letzte; wir haben die Constitution und also auch diesen Artikel beschworen, wir wollen ihn halten; wir wollen uns durchaus die Entscheidung keiner Sache anmaßen, die in das Gebiet der richterlichen Gewalt gehört. Überlassen wir also die vorliegende Angelegenheit ihrem Ausspruch, da dieselbe nach allen ihren Verhältnissen einen gerichtlichen Gegenstand ausmacht.

Werft eure Blicke auf die Zukunft, ihr, B.B. Repräsentanten, die ihr heute mit so viel Wärme für die entgegengesetzte Meinung sprechet! Bedenkt die Folgen derselben, wenn sie durch ein Dekret zur Staatsmaxime erhoben werden sollte. Wird nicht diese Suprematie, die ihr heute der Gesetzgebung zuzuschreiben euch bemühet, künftig hin einer jeden Faktion, die unter uns entstehen kann, als Mittel dienen, Verbrecher, die sie beschützen will, dem rächenden Arme der Gerechtigkeit zu entziehen? wird sie nicht sogar dazu missbraucht werden, Unschuldige, die ein zügeloser Partheigeist verfolgt, seiner Wuth aufzuopfern; selbst dann, wenn

unpartheiische Gerichte ihre Vörsprechung erkannt haben? vergeblich werdet ihr, wenn ein solcher Fall eintritt, die Schutzwehr der Constitutions-akte, die Heiligkeit der Grundsätze, der Parthei-wuchs entgegen stellen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Luzern, 3. Dec. Es scheint Lavater wolle ein Märtyrer der Wahrheit werden, um welchen Preis es auch sei. Sein Brief hat in dieser Gegend außerordentliche Sensation gemacht. Ein hiesiger Buchdrucker druckte ihn Samstag aus der Chronik ab, auf den Abend war die Ausgabe vergriffen. Er veranstaltete eine zweite, und schon ist kein Exemplar mehr zu haben. Städter und Landleute, wollen diese Pretiose besitzen, und man hört nur eine Stimme: „Wir denken wie Lavater.“ Diese Diatribe gegen die Regierung ist ein wahrer Vereinigungspunkt für alle Missvergnügten der Schweiz. Fragte man mich jetzt: „welches ist die öffentliche Meinung in diesem Lande?“ so würde ich antworten: „sie liegt in dem Eindrucke, den Lavaters Schreiben auf das Volk macht.“ — Ich begreife nicht, aus welcher Politik das Direktorium die Lavateriade hat öffentlich bekannt machen lassen; — und ist dies wohl die einzige Antwort, die man dem Verfasser giebt?

Ankündigung einer Ausgabe von J. Bürklis auserlesenen Gedichten, zum Besten der geplünderten und durch den Krieg beschädigten Schweizer.

Silber und Gold habe ich nicht, was ich aber habe, lege ich mit Freuden auf den Altar des Vaterlandes, auf den Altar, der in so viel tausenden meiner Mitbürger leidenden Menschheit. Freilich, ohne die helvetische Staatsumwälzung hatt' ich ihnen mehr, nach den Gefühlen meines Herzens niemals genug geben können.

Beim Anblick eines Landes, innert dessen Grenzen ich geboren war, das über drei Jahrhunderte der Gegenstand des Heides, und der

Bewunderung aller europäischen Staaten gewesen, und nun zum Gegenstand des Mitleids und der Wehmuth anderer Volker hinabgesunken ist, blutete mein Herz, alle meine Menschheitsgefühle erwachten. Wie mein Schatten verfolgte mich allenthalben das Gemälde des furchterlichen Schicksals der bisher in langem Frieden, im Genusse der Freiheit, in patriarchalischer Sitteneinfalt lebenden Alpbewohner in den Kantonen Wallis und Waldstätten. Halbnackend sahe ich sie nun von nagendem Hunger gequält, ihre Hütten in Schutthaufen verwandelt, ihre Guter verheert, verwaist, ver einzelt in ihren Wäldern, auf den Gipfeln ihrer Berge, oder in der weiten Welt herumirren, um ein kümmerliches Brod vor fremder Thure zu betteln.

Mögen auch Thränen des Mitleids und der Wehmuth dieses Blatt besezen, was werden sie den Unglücklichen nützen? O Brüder, Mitbürger, Mitchristen, daß ich Euch nichts als unfruchtbare Thränen geben kann! Zum erstenmal in meinem Leben fühl' ich, daß ich nicht reich, daß ich so reich nicht bin, als ich um euer willen, nur um euer willen zu seyn wünschte.

Und woher soll euch Rettung kommen? Von der helvetischen Regierung! Auch bei dem warmsten Mitleid, bei dem menschenfreundlichsten Eifer, euer Elend zu erleichtern, wo soll sie bei der allgemeinen Landplage eines verheerenden Kriegs Hülfsquellen entdecken? Stehen nicht schon Monate lang die Besoldungen der obersten Gewalten, der niedern Beamten, der Geistlichen aus? Selbst unsre braven Vaterlandsvertheidiger, stehen sie nicht noch in ihrem Solde Wochen lang zurück? Wird bei der unübersehbaren Größe des Schadens, die von der Regierung beschlossene Armensteuer des Eins vom Tausend, das Elend acht verwüsteter Kantone spürbar mildern können?

Selbst die von der Kriegsflamme verschonten Gegenden, haben sie nicht durch überhaupt Einkwartierungen, durch Verwandlung ihrer Felder und Wiesen in Lagerplätze, durch Aufzehrung alles Mundvorraths, durch auf die Städte gelegte Brandstachungen und gezwungene Darleihen, durch Anschwelling der Staatsabgaben, durch Verlust der reichsten Staats-Einkünfte, durch Führen und Requisitionen aller Art und Gattung unter beinahe unerträg-